

287/J

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Tätigkeit der PKK in Österreich

Mit Erkenntnis vom 18.10.1994 stellte der OGH fest, daß es sich bei der Arbeiterpartei Kurdistans und deren Unterorganisationen um eine kriminelle Organisation gem. § 278a Abs.1 StGB handelt.

Im März 1995 hat eine Unterorganisation der PKK, die ERNK, in Wien ein Büro eröffnet. Nach Informationen des Erstanfragers soll der Innenminister unter Hinweis auf § 84 StPO auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden sein, worauf dieser entschieden haben soll, daß hinsichtlich der ERNK solange keine Konsequenzen zu ziehen seien, bis es zu Anschlägen komme.

Dieser Sachverhalt wurde in einer Pressekonferenz am 14. Dezember 1995 offengelegt und auch in diversen Medien berichtet.

Was die Aktivitäten der PKK anlangt, so soll, wie sich aus der Anfrage 2034/J (XIX.GP) ergibt, in Wien ein Treffen des Exilparlaments Kurdistans geplant gewesen sein. Dieses hat, folgt man der Beantwortung dieser Anfrage (1994/AB, XIX.GP), nicht stattgefunden. Anderen Informationen zufolge (vgl. Anfrage 255/J, XX.GP) soll dieses Treffen aber mit Duldung des Bundesministers für Inneres in einem Vereinslokal einer PKK-nahen Organisation im 5. Wiener Gemeindebezirk toleriert worden sein.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Welche Schritte wurden von den Justizbehörden im Hinblick auf die Entscheidung des OGH, mit welcher die PKK und deren Unterorganisationen als kriminelle Organisationen beurteilt wurden, unternommen?
2. Was wurde konkret hinsichtlich der ERNK veranlaßt?
3. Wie viele Strafverfahren gibt es im Zusammenhang mit Tätigkeiten der PKK und ihrer Unterorganisationen?
4. Wie beurteilen Sie die Entscheidung des Innenministers hinsichtlich der ERNK im Lichte der Verpflichtung des § 84 StPO?
5. Welche Konsequenzen sind aus dieser Beurteilung zu ziehen?
6. Wie beurteilen Sie die Tolerierung einer Tagung des Kurdischen Exilparlaments im Lichte der Entscheidung des OGH?
7. Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt, auch im Lichte des § 316 StGB?
8. Gibt es wegen dieses Sachverhalts strafrechtliche Konsequenzen, wenn ja, welche?